

**Ordnung
über die Vermietung und Benutzung von Räumlichkeiten
der Hochschule Esslingen**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Hochschule Esslingen am 24.06.2008 die folgende Ordnung über die Vermietung und Benutzung von Räumlichkeiten der Hochschule Esslingen beschlossen.

Diese Mietordnung gilt für stundenweise, nicht periodische Mietverträge, auf Grundlage der VwV des Ministeriums Wissenschaft und Kunst „Überlassung von Hochschulgebäuden, Räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte“ vom 04.03.2007.

§ 1 Miete/Mietvertrag

- (1) Die Mietsätze einschließlich Nebenkosten für Räumlichkeiten werden entsprechend Anlage 1 (Mietsätze), Anlage 2 (Gerätebenutzungsgebühren) und Anlage 3 (Kosten für einen Veranstaltungsleiter) gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Anlage 4 regelt die mietfreie Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten der Hochschule Esslingen. Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Mietordnung.
- (2) Mit dem schriftlichen Abschluss des Mietvertrages erkennt der Antragsteller die Bedingungen dieser Ordnung sowie die Hausordnung, die Schlüsselordnung und den Technischen Leitfaden zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung an. Sie werden Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Ermäßigungen

- (1) Die Mietsätze nach Anlage 1, werden wie folgt ermäßigt:
 - a) um 75 %
bei wissenschaftlichen Veranstaltungen von Einrichtungen, die besondere Bedeutung für die Hochschule Esslingen haben und zu denen Mitglieder der Hochschule Esslingen freien Eintritt haben;
 - b) um 50 %
bei sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen, zu denen Mitglieder der Hochschule Esslingen freien Eintritt haben;
 - c) um 25 %
bei sonstigen Veranstaltungen von als gemeinnützig anerkannten Vereinen und karitativen Einrichtungen wenn Jugendliche und Studierende freien Eintritt haben.
 - d) In begründeten Einzelfällen legt die Hochschulleitung den Ermäßigungssatz fest.
- (2) In besonderen Fällen können die Räumlichkeiten mietfrei überlassen werden. Näheres ist in Anlage 4 geregelt.
- (3) Ein Probenstermin pro Veranstaltung ist mietfrei.

§ 3 Gerätenutzungsgebühren

Diese werden gemäß Anlage 2 erhoben.

§ 4 Aufwand zur Betreuung der Veranstaltung während der Veranstaltung und zur Vor- und Nachbetreuung

Hochschulräume können nur vermietet werden, wenn die Betreuung sichergestellt ist. Für die Betreuung durch hochschuleigenes Personal hat der Mieter Personalkostenersatz an die Hochschule zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme und nach der Qualifikation des Hochschulpersonals und der Lage der Arbeitszeit.

Für die Inanspruchnahme von Hochschulpersonal außerhalb der Dienstzeit (Kernzeit 7:00 bis 15:00 Uhr) werden Personalkostenzuschläge je nach Lage der Arbeitszeit erhoben.

Personalkostensätze richten sich nach der VwV-Kostenfestlegung.

Derzeit belaufen sich diese auf

Betreuung mit besonderen technischen Anforderungen:	35,00 €/Std.
Standardbetreuung durch die Hausverwaltung:	26,00 €/Std.

Wenn Veranstaltungen unter die Regelungen der derzeit der gültigen Versammlungsstättenverordnung fallen, wird die Veranstaltung von einem von der Hochschule Esslingen beauftragten Veranstaltungsleiter betreut, der die Betreiberpflichten aus §38 Abs. 1-4 der Versammlungsstättenverordnung übernimmt.

Die Kosten hierfür muss der Veranstalter tragen. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

Aus der Anlage 3 sind die Kosten für den Veranstaltungsleiter aufgeführt.

§ 5 Reinigungszusatzkosten

Sollte aufgrund übermäßiger Verschmutzung der Räumlichkeiten nach der Fremdnutzung eine zusätzliche Reinigung außerhalb der regelmäßigen Reinigungsintervalle erforderlich sein, behält sich die Hochschule vor, die Kosten hierfür nachträglich in Rechnung zu stellen.

Die Reinigungszusatzkosten betragen für die:

Raumkategorie I-IV	15,00 €
Raumkategorie V	37,50 €
Raumkategorie VI	60,00 €

§ 6 Zusätzliche Kosten

Über den Mietvertrag hinaus erforderliche Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt (z.B. Wach- und Schließdienst).

§ 7 Inkrafttreten

Die Mietordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Mietordnung vom 01. September 2004 außer Kraft.

Esslingen, den 24. Juni 2008


Prof. Dr.-Ing. Bernhard Schwarz
Rektor